



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 141-143)**  
Titel **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970**  
Ordnungsnummer  
Datum 22.04.1971

[S. 141] Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970,  
verordnet:

§ 1. Der Regierungsrat wählt eine kantonale Kulturförderungskommission.

Kulturförderungs-  
kommission

§ 2. Die Kulturförderungskommission berät Erziehungsdirektion und Regierungsrat über die für kulturelle Zwecke einzusetzenden Mittel und unterbreitet Vorschläge über neue Gebiete und Formen staatlicher Kulturförderung.

Tätigkeit

Es werden vor allem Institutionen, Veranstaltungen, Werke und kulturell Schaffende, die zum Kanton Zürich in einer engeren Beziehung stehen, unterstützt, gefördert und ausgezeichnet.

§ 3. Die Kulturförderungskommission besteht aus 17 Mitgliedern. Sie wird vom Direktor des Erziehungswesens präsiert; der Sekretär der Erziehungsdirektion für kulturelle Fragen nimmt an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Zusammen-  
setzung

§ 4. Die Mitglieder der Kulturförderungskommission werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt; sie sind zweimal wiederwählbar.

Amtsdauer

§ 5. Die Gesamtkommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Gesamt-  
kommission

Sie wird zur Beratung in grundsätzlichen Fragen, zur Beantragung der Verleihung bedeutender Auszeichnungen und zur Vorbereitung des Voranschlages bezüglich der Kulturförderungskredite einberufen.  
// [S. 142]

§ 6. Die Kulturförderungskommission gliedert sich in die ständigen Arbeitsgruppen:

Arbeitsgruppen

für bildende Kunst (fünf Mitglieder)

für Literatur (fünf Mitglieder)

für Musik, Theater und Film (drei Mitglieder)

für Erwachsenenbildung  
und wissenschaftliche Tätigkeit (drei Mitglieder)

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zusammen. Die Vertreter der Erziehungsdirektion sind zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen einzuladen.

§ 7. Die Arbeitsgruppen prüfen die ihnen von der Erziehungsdirektion vorgelegten Gesuche und Projekte und unterbreiten eigene Vorschläge. Tätigkeit der Arbeitsgruppen

§ 8. Die Arbeitsgruppe für bildende Kunst berät den Regierungsrat insbesondere bezüglich des Ankaufes von Werken der bildenden Kunst, der Erteilung von Aufträgen, der Veranstaltung von Wettbewerben (ausser für den künstlerischen Schmuck von Neubauten) und der Zusprechung von Studienbeiträgen an bildende Künstler. Arbeitsgruppe für bildende Kunst

Die Baudirektion führt ein Verzeichnis der dem Staat gehörenden Kunstwerke und ist für deren Erhaltung verantwortlich.

§ 9. Die Arbeitsgruppe für Literatur berät den Regierungsrat insbesondere bezüglich der Förderung und Auszeichnung literarisch Schaffender. Arbeitsgruppe für Literatur

§ 10. Der Regierungsrat kann zur Beratung in einzelnen Geschäften weitere Sachverständige oder fachkundige Kommissionen ad hoc beiziehen. Weitere Sachverständige

Die Tätigkeit der Kommissionen für Jugend- und Volksbibliotheken, für Natur- und Heimatschutz und für Denkmalpflege erfolgt nach besonderen Bestimmungen.

§ 11. Die Mitglieder der Kulturförderungskommission und die Sachverständigen werden für ihre Tätigkeit gemäss den Vorschriften des Regierungsrates entschädigt. // [S. 143] Entschädigung

§ 12. Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1971 in Kraft. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes  
Das Regulativ über die Verwendung des Staatskredites zur Unterstützung der bildenden Künste vom 14. Dezember 1944 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 22. April 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
R. Meier

Der Staatsschreiber:  
Dr. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/28.05.2015]